



Reisekostenordnung des Landes-Kanu-Verbandes Sachsen-Anhalt e. V.

1. Die Reisekostenordnung ist anzuwenden bei notwendigen Reisen von ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitern im besonderen Auftrag des Landes-Kanu-Verbandes Sachsen-Anhalt e. V. (LKV).

2. Reisekosten und sonstige Auslagenerstattung

- 2.1 Als Dienstleister gelten genehmigte Reisen zur Erledigung sportpraktischer und sportpolitischer Aufgaben im Auftrag und für den LKV nach außerhalb des Wohnortes.

Dienstreisen sind auf der Grundlage des Reisekostengesetzes der Bundesrepublik Deutschland mit Gültigkeit ab 01.09.2005 zwingend vor Reiseantritt mit Begründung zu beantragen und durch den Präsidenten oder Schatzmeister zu genehmigen.

- 2.2 Jeder Dienstreisende hat Anspruch auf Erstattung der Kosten nach den jeweils geltenden gesetzlichen Grundlagen des Reisekostengesetzes oder den besonderen Bestimmung des LKV, soweit die Kosten zur Erledigung des Dienstgeschäftes notwendig waren.

- 2.3 Fahrtkostenerstattung

Bei möglicher Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel (Zug) wird die Fahrkarte II. Klasse zuzüglich der notwendigen Zuschläge erstattet. Belege – auch für eventuell notwendige Taxifahrten – sind vorzulegen.

Bei Benutzung eines PKWs beträgt die Erstattung je Kilometer 0,25 €. Es sind grundsätzlich Fahrgemeinschaften zu bilden.

Bei der Nutzung von Fahrzeugen für den Transport von mehr als 5 Personen (Kleinbus) oder bei einem notwendigen Boottransport erfolgt eine Erstattung von 0,30 € je Kilometer.

Im Schadensfall kann nach den hierfür geltenden Bestimmungen ein bei der Dienstreise am benutzten Kraftfahrzeug eingetretener Sachschaden im Zusammenhang mit der ARAG-Kfz-Zusatzversicherung teilweise ersetzt werden, sofern Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nicht entgegenstehen.

Parkgebühren können auf Nachweis erstattet werden.

2.4 Erstattung des Verpflegungsmehraufwandes

Eintägige Dienstreisen von mindestens 8 Stunden = 12,00 €

Mehrtägige Dienstreisen von mindestens 24 Stunden = 24,00 €

Unter 24 Stunden ist die Regelung für eintägige Dienstreisen anzuwenden.

In den Übernachtungskosten enthaltene Leistungen sind mit mindestens 20 % oder in tatsächlicher Höhe vom Tagegeld abzuziehen.

2.5 Erstattung der Übernachtungskosten

Wird die Unterkunft nicht kostenlos gewährt, kann ohne Beleg ein Pauschalbetrag von 18,00 € gewährt werden. Sonst sind diese Kosten durch Einzelbelege nachzuweisen.

2.6 Dienstreisen sind mittels Reisekostenvordruck des LKV zu beantragen und abzurechnen.

Kleine oder große Wegstreckenentschädigung sind vor Reiseantritt zu bestimmen.

3. Steuerliche Behandlung

Reisekosten sind steuerfrei. Weiterführende Bestimmungen oder Abführungen obliegen dem Empfänger.

4. Inkrafttreten

Die Reisekostenordnung des Landes-Kanu-Verbandes Sachsen-Anhalt e. V. vom 22.03.1992 in den Änderungsfassungen vom 18.11.1995; 18.03.1996; 24.11.2001; 11.12.2005; 28.03.2015 und in der Änderungsfassung vom 26.02.2022 tritt ab dem Tage der Beschlussfassung durch den Verbandsausschuss des LKV Sachsen-Anhalt e.V. in Kraft.